

Schul- und Hausordnung

(auf Grund der SchulordnungVO BGBl 373/1974 idgF)

Im folgenden Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

S für Schüler/innen,

L für Lehrer/innen,

Schule steht für: Schule, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

1 Grundsätzliche Pflichten der S

- 1.1 Förderung der Unterrichtsarbeit durch das Verhalten und die Mitarbeit im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen.
- 1.2 Hilfsbereites, verständnisvolles und höfliches Verhalten in der Gemeinschaft der Klasse und in der Schule.

2 Anwesenheitsverpflichtungen der S

- 2.1 Pünktliches Erscheinen vor Beginn des Unterrichts in der Schule.
- 2.2 Die Beaufsichtigung der S beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes und sonstiger Schulveranstaltungen.
- 2.3 Regelmäßige Teilnahme für ordentliche und außerordentliche S:
 - an Pflichtgegenständen und unverbindlichen Übungen,
 - am Förderunterricht, für den sie sich angemeldet haben,
 - an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie sich angemeldet haben,
 - an Schulveranstaltungen (sowie schulbezogenen Veranstaltungen), für die sie sich angemeldet haben.
- 2.4 Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf das Schulgebäude oder ein anderer Unterrichtsort nur mit Genehmigung verlassen werden.
- 2.5 Nach Beendigung des Unterrichtes unverzüglich das Schulgebäude (den Unterrichtsort) verlassen.
- 2.6 Aufenthalt früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes und zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist möglich, in dieser Zeit ist keine Beaufsichtigung vorgesehen.

3 Verspätetes Eintreffen zum Unterricht und Fernbleiben vom Unterricht

- 3.1 Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht geben S unaufgefordert dem/r L den Grund der Verspätung bekannt.
- 3.2 Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:
 - Schulpflichtgesetz,
 - Berufsschulpflicht,
 - Schulunterrichtsgesetz,
 - Berufsausbildungsgesetz.
- 3.3 Das verspätete Eintreffen der S in der Schule sowie das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule werden im Klassenbuch vermerkt. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

4 Sonstige Pflichten der S

- 4.1 Das Betreten des Schulgebäudes in einer entsprechenden Bekleidung – kein Tragen von Kopfbedeckungen in den Unterrichtsräumen, im Sekretariat und in der Direktion
- 4.2 Beibringung der notwendigen Unterrichtsmittel und Erhaltung in ordentlichem Zustand.
- 4.3 Schonende Behandlung sämtlicher Einrichtungen, Anlagen und Arbeitsmittel der Schule.
- 4.4 Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem/r L auf Verlangen zu übergeben.
- 4.5 Abgenommene Gegenstände werden nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung oder des Lehrganges zurückgegeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern die S eigenberechtigt sind, diesen - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

5 Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Die S werden vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam gemacht (Laborordnung). Verletzen S die Sicherheitsvorschriften, sind sie nachweisbar zu ermahnen und der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften sind sie von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie Unterricht zu behandeln, dem die S unentschuldig fernbleiben. Bei wiederholten derartigen Verstößen der S sind aus Gründen der Sicherheit und der pädagogischen Prävention der Ausschluss aus der Schule und die Versetzung in einen anderen Lehrgang vorgesehen.
- 5.2 Die S sowie L und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.
- 5.3 Grundlage für das Verhalten im Katastrophenfall ist der Katastrophenplan. Entsprechende Übungen für den Ernstfall werden in unregelmäßigen Abständen unangekündigt durchgeführt.

6 Meldepflicht von anzeigepflichtigen Krankheiten

- 6.1 Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung der S oder eines Hausangehörigen der S an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft die S, sofern sie eigenberechtigt sind.

7 Erziehungsmittel

- 7.1 Im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

bei positivem Verhalten der S:

- Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank;

bei einem Fehlverhalten der S:

- Aufforderung,
- Zurechtweisung,
- Erteilung von Aufträgen zu nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit den S,
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beziehung der Erziehungsberechtigten oder/und des Lehrberechtigten.

- 7.2 Die genannten Erziehungsmittel können vom L, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden. Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten stehen. Sie sollen einsichtig sein und eine die Erziehung fördernde Wirkung haben.

- 7.3 Bei schwerwiegendem Fehlverhalten kann der Ausschluss erfolgen (Versetzung in einen anderen Lehrgang).

8 Alkohol, illegale Suchtmittel und Rauchwaren

- 8.1 In der Schule ist der Besitz, Genuss und das Mitbringen von Alkohol und sonstigen illegalen Suchtmitteln, das Rauchen, sowie das Konsumieren von Snus/Snooze verboten.

9 Meldepflichten

- 9.1 Das Fernbleiben vom Unterricht (z.B. Krankheit, unaufschiebbare Erledigungen, ...) ist der Schulleitung unverzüglich zu melden.
- 9.2 Jede Änderung der Wohnadresse, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die S betreffen und für die Schule bedeutsam sind, sind sofort zu melden.

10 Handygebrauch, Bild- und Tonaufnahmen

- 10.1 Handys sind während der Unterrichtszeit im Modus „Lautlos“ in der Schultasche zu verwahren.
- 10.2 Musik hören während der Unterrichtszeit ist untersagt.
- 10.3 Film- und Tonaufnahmen von Personen und Örtlichkeiten des gesamten Schulgebäudes sind ohne Genehmigung verboten.

Ausnahmen können von L oder dem Schulleiter genehmigt werden.

11 Brandschutz

Die örtlichen Brandschutzbestimmungen sind zwingend einzuhalten.